

### Mitteilung an die Mitglieder

der Bezirksvertretung Sennestadt für die Sitzung am 06.05.2021 – öffentlich

**Thema:** OGS-Plätze und Grundschuleinzugsbereiche an Sennestädter Schulen

**Beschluss** der Bezirksvertretung Sennestadt zum Antrag der SPD-Fraktion vom 03.04.2021, TOP 5.6, Drucksachen-Nr.: 1168/2020-2025

*Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung dafür zu sorgen den „Engpass“, der durch das vorgeschriebene Anmeldeverfahren entstanden ist, in Bezug auf die Anzahl der OGS-Plätze an allen Sennestädter Grundschulen, kurzfristig zu beseitigen. Dies kann z.B. durch provisorische Maßnahmen an den vorhandenen Grundschulen erfolgen. Zumindest so lange, bis eine neue Grundschule mit OGS in Sennestadt errichtet ist.*

*Außerdem wird die Verwaltung aufgefordert eine Änderung der aktuellen Grundschuleinzugsbereiche vorzunehmen. Zumindest für das nächste Jahr und bis zur Fertigstellung der neuen Grundschule.*

### Antwort der Verwaltung:

Das Anmeldeverfahren in den Sennestädter Grundschulen ist fast abgeschlossen.

Durch die Einrichtung einer OGS-Ganztagsklasse können an der Brüder-Grimm-Schule für alle Kinder mit Betreuungsbedarf OGS-Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Auch an der Astrid-Lindgren-Schule gibt es keine Warteliste. Es werden – wie jedes Jahr – noch weitere OGS-Plätze für Förderkinder (Zuteilung kurz vor den Sommerferien) vorgehalten.

An der Hans-Christian-Andersen-Schule können mit Fertigstellung des OGS-Neubaus alle Kinder in der OGS aufgenommen werden. Sollte ein Bezug des Neubaus zum Schuljahresbeginn nicht möglich sein, wird ein Teil der Kinder für einen kurzen Zeitraum auf einer Warteliste stehen.

Im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2022/23 wird mit dem OGS-Trägern eine frühzeitige Abstimmung angestrebt, um Engpässe bei der Versorgung mit OGS-Plätzen zu vermeiden.

Durch die Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche wird der Anspruch der Kinder auf die Aufnahme in die der Wohnung entfernungsmäßig nächstgelegene Grundschule gemäß § 46 Abs. 3 SchulG (Schulgesetz NRW) eingeschränkt. Die mit Schuleinzugsbereichen versehenen Grundschulen erhalten gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG das grundsätzliche Recht, die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Einzugsbereichs wohnen, abzulehnen. Die Festlegung von verbindlichen Schuleinzugsbereichen erfolgt im Rahmen eines Satzungsverfahrens.

Bei Errichtung einer neuen Grundschule in Sennestadt wird eine Aktualisierung der Abgrenzung der einzelnen Schulen auf Grundlage der Wohnortnähe erforderlich. Hierfür ist ein neues Routing durchzuführen, um die genaue Entfernung zwischen Wohnort und Schule festlegen zu können. Da der Standort für die 4. Grundschule in Sennestadt noch nicht festgelegt ist, kann eine entsprechende Aktualisierung derzeit nicht beauftragt werden. Mit aktuellen Routingdaten kann dann eine passgenaue Abgrenzung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche erfolgen, um in Sennestadt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Schulen zu realisieren.

Mit der Aufbereitung der Daten für das im November durchzuführende Aufnahmeverfahren des Schuljahres 2022/23 muss bereits in den Sommerferien begonnen werden. Bei Festlegung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichs müsste die Abgrenzung zumindest technisch abgeschlossen sein, daran schließt sich dann das durchzuführende Satzungsverfahren an. Aufgrund der zu leistenden Vorarbeiten wäre dies zeitlich nicht umsetzbar.

i.A.

A handwritten signature in cursive script that reads "Schönemann".

Schönemann  
Amtsleitung